

Information für den Sozialausschuss am 02.12.2009

Thema:

Ausführungsgesetz zum SGB XII

Einleitung

Durch das Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch vom 27.12.2003 (BGBl. I S. 3022) wurde das Bundessozialhilfegesetz (BSHG) zum 31.12.2004 weitestgehend außer Kraft gesetzt. Lediglich § 100 Absatz 1 BSHG, in dem die grundsätzliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe bestimmt wurde, trat erst am 31.12.2006 außer Kraft. An dessen Stelle trat am 01.01.2007 § 97 Absatz 3 SGB XII in Kraft, der dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe folgende Aufgaben zuweist:

1. Leistungen der Eingliederungshilfe für behinderte Menschen (§§ 53 - 60 SGB XII),
2. Leistungen der Hilfe zur Pflege (§§ 61 bis 66 SGB XII),
3. Leistungen der Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten (§§ 67 - 69 SGB XII)
4. Leistungen der Blindenhilfe (§ 72 SGB XII).

Der Landesgesetzgeber hat dann durch ein Ausführungsgesetz zum SGB XII (AG SGB XII) die sachliche Zuständigkeit des überörtlichen Trägers der Sozialhilfe mit Ausnahme der Leistungen nach den §§ 67 bis 69 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) hiervon abweichend geregelt. Mit dem neuen AG-SGB XII sind die kreisfreien Städte und Landkreise ab dem 01.01.2007 neben ihren bisherigen operativen Durchführungsaufgaben nach SGB XII im Einzelfall noch für zusätzliche Aufgaben zuständig (z. B. Kostensatzverhandlungen, Leistungsvereinbarungen, Sammeln/Vorhalten von statistischen Daten).

Die Verlagerung von Aufgaben und Zuständigkeiten auf die kreisfreien Städte und Landkreise setzt zur Sicherstellung von Einheitlichkeit und Wirtschaftlichkeit der Aufgabenerfüllung eine starke Steuerung und zusätzliche Organisation voraus.

Die Stadt Cottbus trat in diesem Zusammenhang einem Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur gemeinsamen Wahrnehmung von Aufgaben nach dem Zwölften Sozialgesetzbuch (SGB XII) durch Bildung einer gemeinsamen Servicestelle beim Spree-Neiße-Kreis bei.

Finanzierung bis 31.12.2006

AG-BSHG/SGB XII

Leistungserbringung nach SGB XII i. V. m AG-BSHG/SGB XII

Finanzierung – 100 % der Nettoausgaben stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege, § 67 SGB XII, § 100 BSHG, § 103 BSHG

Nicht finanziert:

- Ambulante Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege
- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
- Hilfsmittel unter 184,00 €, darüber hinaus Erstattung Land
- Personal- und Sachkosten STVW (nur 0,7 % des anerkannten Kostenerstattungsbetrages)

Finanzierung seit 01.01.2007

AG-SGB XII

Kommunalisierung der Eingliederungshilfe und der Hilfe zur Pflege

Neues Ausführungsgesetz zum SGB XII und zur Änderung des Brandenburgischen FAG ab 01.01.2007 in Kraft

Aufgabenübertragung:

- Zusammenführung von Fach- und Finanzverantwortung
- Neuregelung sachlicher Zuständigkeiten

Finanzzuweisung durch das Land

- Schlüsselzuweisung 2007 lt. BbgFAG: 11.989,9 T€
- Schlüsselzuweisung 2008 lt. BbgFAG: 11.884,4 T€
- Schlüsselzuweisung 2009 lt. BbgFAG: 11.771,5 T€

für die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege und den weiteren Aufbau der ambulanten Strukturen.

Nicht finanziert:

- Grundsicherung im Alter und bei voller Erwerbsminderung
- Hilfsmittel unter 184,00 €, darüber hinaus Erstattung Land
- PsychKG – Übertragungsklarstellung erfolgte erst mit Landesverfassungsgerichtsurteil 2008
- Personal- und Sachkosten STVW

Dezember 2008

Urteil des Landesverfassungsgerichtes

Im Urteil vom 15.12.2008 des Landesverfassungsgerichtes zur Konnexität wurde festgestellt, dass eine andere Finanzierungsregelung der o. g. Aufgaben durchzusetzen ist. Darin heißt es, dass § 4 Abs. 2 bis 5 des Bbg. FAG mit der Brandenburgischen Verfassung unvereinbar ist (Konnexitätsprinzip). Änderung jedoch erst für 2010 vorgegeben.

Finanzierung - Neuregelung ab 01.01.2010 – noch offen

Entwurf eines neuen AG-SGB XII einschließlich Regelung zur Finanzierung liegen seitens des Landes noch nicht vor.

Gespräche laufen derzeit zwischen den kommunalen Spitzenverbänden, Städten und Landkreisen und dem Ministerium für Arbeit, Soziales und Familie.

Zu finanzieren sind künftig:

Die Nettoaussgaben der übertragenen Leistungen für die stationäre und teilstationäre Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege (einschl. Fälle nach PsychKG) sowie die Nettoaussgaben bei Übertragung der Hilfen nach §§ 67 - 69 SGB XII (Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten) - zurück an die Kommune.

Zu den o.g. Hilfen die damit in Verbindung stehenden Personal- und Sachkosten.

Die Grundsicherungsleistungen im Alter und bei voller Erwerbsminderung in teilstationären und stationären Einrichtungen.

Ambulante Eingliederungshilfe/Hilfe zur Pflege.